

Die

Bekleidungs-gewerkschaft

Organ des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes
u. des Berufsverbandes christlicher Hutarbeiter mit der Monatsbeilage „Die berufstätige Frau“.

Erscheint alle 14 Tage Samstags. Bezugspreis: Durch die Post für Nichtmitglieder vierteljährlich 3 Mark ohne Bestellgeld.

Köln, den 6. August 1921.
Geschäftsstelle Deutzerwall 7. Fernruf A 5338.

Redaktions-schluss Montagsmittags vor dem Erscheinungstag. Inseratenannahme: Otto Kleine, Berlin SW 47, Mäckerstraße 67.

Tarifverträge.

Von einem „Siegesszug des Tarifvertragskämpfers“ hat, so führt Prof. G. Franke, Vorsitzender der Gesellschaft für Soziale Reform, in den Münch. N. N. aus, kurz vor dem Kriege Staatssekretär Desbriac vom Reichsamt des Innern im Reichstag gesprochen. In wenigen Jahren hätte allerding der Tarifvertrag, d. i. die grundlegende Regelung des Arbeitsverhältnisses zwischen einem oder mehreren oder einem Verbands von Arbeitgebern einerseits und einer geschlossenen Vereinigung von Arbeitern oder Angestellten andererseits, weite Gebiete in Industrie und Handwerk erobert. Zählte man 1906 erst 1577 Tarifverträge mit 1/4 Million Arbeitern, so waren sie 1913/14 auf 10 885 angewachsen mit 148 630 Betrieben, die rund 1 905 000 Arbeiter zählten. Aber schon diese Zahlen zeigen, daß man damals noch weit entfernt von einem „Sieg“ des Tarifgedankens war. Die meisten Verträge waren sogenannte Elementartarife, die nur geringe Arbeiterkategorien umfaßten, durchschnittlich nur 10 auf einen Betrieb. Nur im Buchdruckgewerbe gab es einen Reichstarif, im Holzgewerbe und im Baugewerbe wurde er angestrebt. Die gesamte Schwerindustrie lehnte Tarifabschlüsse ab, Grobtextilindustrie und Bergbau voran, in der Metallindustrie, in den Textilgewerben fanden sie vorwiegend nur in kleineren Betrieben Eingang. Die öffentlichen Körperschaften, Reich, Staat, Gemeinde, fanden sich oder unfreundlich betante. Die Landwirtschaft, die in den alten Provinzen Preußens noch das Koalitionsverbot hatte, wußte nichts von Tarifverträgen. Während der Kriegsjahre sank die Zahl der Tarifabschlüsse sehr erheblich, auf kaum 9000 mit wenig über 80 000 Betrieben und nur 900 000 Arbeitern.

Der entscheidende Umschwung setzte sofort nach dem Kriegsende ein. In der berühmten, am 15. November 1918 veröffentlichten Vereinbarung zwischen den großen Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften, hieß es unter Punkt 6: „Die Arbeitsbedingungen für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sind entsprechend den Verhältnissen des betr. Gewerbes durch Kollektivvereinbarungen mit den Berufsvereinigungen der Arbeitnehmer festzusetzen. Die Verhandlungen hierüber sind ohne Verzug aufzunehmen und schleunigst zum Abschluß zu bringen.“ Die gleiche Vorschrift wurde dann auch auf die Angestellten und später auf die Landarbeiter, für die durch Vertretung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 jede Ausnahmegegesetzgebung aufgehoben war, ausgedehnt. Und nun folg bis Ende 1919, also im Laufe eines Jahres, die Zahl der Tarifverträge zwar nur auf

11 000, aber die Zahl der erfaßten Arbeitnehmer auf 6 Millionen in 272 261 Betrieben. Dies sind die Angaben der amtlichen Statistik in dem oben erschienenen Werke „Die Tarifverträge im Deutschen Reich am Ende des Jahres 1919“. Eine private Schätzung im Geschäftsbericht der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände für 1920 geht viel höher: 16- bis 18 000 Tarifverträge mit über 300 000 Betrieben und mit mehr als 9 Millionen Arbeitnehmern.

Jetzt erst kann man wahrhaft von einem „Siegesszug“ des Tarifgedankens reden. Es gibt heute kein Arbeitsverhältnis und kein Arbeitsgebiet, das nicht vom Tarifvertrag beherrscht würde. Der gesamte Bergbau, der von den Unternehmern noch vor 10 Jahren als unzugänglich und unmöglich für kollektive Vereinbarungen verkündet wurde, ist jetzt tariflich geregelt. Nicht minder die übrigen Gebiete der Schwerindustrie, ebenso die Landwirtschaft in zahlreichen Betrieben, das gleiche trifft zu für die Arbeiter in Reichs-, Staats- und Gemeindebetrieben. Ganz besonders haben die Angestellten, die erst neuerdings sich des Tarifgedankens bemächtigt haben, große Erfolge errungen. Man kann ohne Übertreibung die Zeit voraussehen, wo in Deutschland, vereinzelte Ausnahmen abgerechnet, das gesamte Arbeitsverhältnis unter Tarifvertrag stehen wird. Dabei macht sich immer stärker das Bestreben zentraler Regelung geltend; man schreitet vom Firmentarif zum Bezirks-, und von diesem zum Reichstarif, mit örtlichen Zuschlägen und Staffellungen, fort. Und wie die Ausdehnung erweitert wird, bemüht man sich auch um die immer feinere und grünblühendere innere Aus- und Durchbildung. Die Tariftechnik hat einen sehr hohen Grad erreicht.

Diese Entwicklung in ihrem machtvollen Zuge ganz und allein dem freien Willen der Beteiligten, also den Vertragspartei, zu überlassen, schien auf die Dauer bedenklich, weil sie den Zufälligkeiten einseitiger Macht zu weiten Spielraum gegeben hätte. Wie überall in wirtschaftlichen Dingen, muß auf dem Boden der Tatsachen das Recht, das Gesetz Norm und Bestand schaffen. Eine vorläufige, sehr unvollständige, aber als Aushilfe durchaus brauchbare Regelung ist durch die mit Gesetzeskraft später ausgestattete Verordnung vom 28. Dezember 1918 erfolgt. Sie spricht die Unabdingbarkeit der Tarifverträge aus: durch Einzelvertrag sind die tariflichen Abmachungen nicht zuungunsten des Arbeitnehmers abzuändern, auch nicht durch die Arbeitsordnung. Und weiter wird der Behörde, in diesem Fall dem Reichsarbeitsministerium, das Recht gewährt, Tarife für allgemein verbindlich zu erklären und dadurch ihre Vorschriften

für einen bestimmten Bezirk und eine bestimmte Zeit zum allgemeinen Arbeitsgesetz für das betreffende Gewerbe zu machen. Ende 1920 waren bereits 1464 Tarifverträge allgemein verbindlich, darunter 61 für das ganze Reich; von den Angestellten-tarifen waren nicht weniger als 40 vom Hundert, nämlich 686, allgemein verbindlich, besonders zahlreich sind sie im Handels- und Baugewerbe.

In einer so stürmischen, fast gewalttätigen Entwicklung, konnte es naturgemäß nicht an schweren Fehlern mangeln. Die Not der Zeit gefährdete überdies den Tarifgedanken ernstlich. Denn neben der Klarheit der Bestimmungen, die durch Verhandeln und Vertrag auf dem Boden voller Gleichberechtigung im Arbeitsverhältnis erreicht werden soll, ist es die Aufgabe des Tarifvertrags, auch für die Stetigkeit und die Dauer dieser Vorschrift zu sorgen. Unter den Nachwirkungen des Krieges und den Folgen der Revolution ist aber die Vertragstreue bedenklich erschüttert worden. Das Nachbewußtsein radikaler Massen, andererseits die ins Riesengroße steigende Leuerung und die bittere Not haben zahlreiche Tarifbrüche veranlaßt und die Abschlüsse auf immer kürzere Fristen bemessen. So kam in das ganze Tarifwesen eine Rechtsunsicherheit, die sich geradezu zu einer ersten Gefahr unseres ganzen Wirtschaftslebens auszuweiten drohte. Auch von den Arbeitgebern ist hier manches verschuldet worden. Und die Forderungen der ärmsten Einten, der der ganze Tarifvertrag als ein Werkzeug des gewerblichen Friedens ein Grenzfeld ist, gossen Öl ins Feuer.

Man darf indessen hoffen, daß die schlimmsten Zeiten vorüber sind, daß die gewerkschaftliche Zucht wieder Ordnung, Disziplin, Vertragstreue in den Arbeitermassen befestigt und daß der schroffe Standpunkt des „Herr-im-Hause“ auch von den Arbeitgebern endgültig aufgegeben ist. Die Not, die das harte Joch der Feinde über uns verhängt, wird Unternehmer, Arbeiter, Angestellte eng in ihrer Arbeit zusammenbinden, und der Tarifvertrag wird hier sich als eines der festen Bänder erweisen. Dazu wird auch das kommende Tarifvertragsgesetz helfen, das auf dem klaren Boden festen Rechts doch Schmieglam und Bieglam den Erfordernissen des Tages sich anzupassen weiß.

Unsere Tarifabschlüsse im Jahre 1920.

Wir erlebten in den letzten Jahren eine gewerkschaftliche Hochkonjunktur wie nie zuvor. Die Geschehnisse des Weltkrieges, wie auch seine Begleiterscheinungen hatten bereit revolutionstendend auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in

Deutschland eingeleitet, daß es die Entwicklung aller Kräfte in der Gewerkschaftsbewegung bedürfte, um die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeitnehmerschaft mit den allgemeinen Verhältnissen einigermaßen im Gleichgewicht zu halten. Die neue Zeitperiode forderte außerdem getreulich größere Rechte für die Arbeiterschaft, auch im Arbeitsvertrag. Bei einem großen Teil der Arbeitnehmer war infolge der sozialen Störungen der Drang nach Gleichberechtigung im Wirtschaftsleben erwacht, selbst bei solchen, die vor dem der Arbeiterbewegung kühl oder interessenlos gegenüberstanden. Letzteres gilt insbesondere für die Arbeiterinnen. Bis zum Kriegsende war die Organisation der Arbeiterinnen noch unbedeutend. Ende 1918, mehr aber noch während des Jahres 1919 strömten auch die Arbeiterinnen in Scharen der Organisation zu. Wir sehen diese Entwicklung am besten in unserer eigenen Organisation. Unser Verband zählte am Schlusse des Jahres 1918 erst 3257 weibliche Mitglieder; Ende 1919 waren es 13 890 und am Schlusse des letzten Jahres 14 969. Die Not der Zeit hat auch die Arbeiterinnen förmlich zur Organisation gezwungen.

Das Gebiet der gewerkschaftlichen Tätigkeit war zum großen Teil neu. Es galt zunächst die Massen zu sammeln und sie in den Organismus der Gewerkschaft einzugliedern. Das war keine leichte Arbeit, zumal dem größten Teil des Zuwachses die Gewerkschaftsbewegung fremd war. In jünger Arbeit ist es jedoch trotz aller Hemmnisse gelungen, die neuen Mitglieder zu brauchbaren Gliedern der Gesamtbewegung zu machen. Darin liegt ein Erfolg der Gewerkschaften, den selbst erfahrene Führer der Bewegung in so verhältnismäßig kurzer Zeit nicht erhofft hatten.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gruppen, die neu zur Gewerkschaftsbewegung gestoßen waren, waren durchweg trübselig. Arbeit gab es also hier in keinem Maße. Sie war oftmals sehr schwer, da für diese Gruppen überhaupt noch keine Grundlage für die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in Tarifverträgen vorhanden war. Dazu kam, daß infolge der natürlichen Unbeholfenheit in gewerkschaftlichen Dingen aus den Kreisen der neuen Mitglieder anfangs kaum eine Mitarbeit zu verzeichnen war. Die ganze Arbeit lag auf den Schultern der Organisationsleiter. War man nach Überwindung von allen Schwierigkeiten zu einem einigermaßen befriedigenden Tarifabschluss gekommen, so brachte die Durchführung des Vertrages neue Arbeit. Es darf nicht verkannt werden, daß ein großer Teil der Arbeitgeber sich anfänglich noch nicht so recht mit den neuen Verhältnissen abfinden konnte und deshalb der Durchführung der Verträge oftmals größten Widerstand entgegensetzten. Doch allmählich wurden auch diese Widerstände überwunden. Der stolze Geschäftsgang im Jahre 1919 und in der ersten Hälfte des Jahres 1920 war in dieser Beziehung der Bundesgenosse der gewerkschaftlichen Arbeit.

Ende 1919 setzte eine rapide Steigerung der Preise aller Lebensbedürfnisse ein. Diefelbe nahm zeitweise einen sprunghaften Charakter an. Das ganze Jahr 1920 stand im Zeichen der Preissteigerung. Erst im Dezember letzten Jahres schien es, als ob der Höhepunkt überschritten sei. In wieweit dies zutrifft, werden die nächsten Monate lehren.

Die sprunghafte Erhöhung der Lebenshaltungskosten bedingte Lohnbewegungen in schneller Folge. Es ist keine Branche vorhanden, in der nicht im Jahre 1920 wiederholt Bewegungen

geahnt werden mußten. Kaum war eine Bewegung beendet und ein neuer Vertrag abgeschlossen, so waren die vereinbarten Lohnsätze schon wieder durch die Preissteigerungen überholt. Die Arbeit begann dann von neuem.

Infolge der Häufung der Lohnbewegungen ist die Ueberflucht über dieselben nicht mehr so klar, wie vor dem Kriege. Insbesondere läßt sich heute nicht mit Sicherheit feststellen, welche Vorteile die Mitglieder im einzelnen aus den Bewegungen zogen. Wollten wir Ziffern darüber bringen, so wären wir auf Schätzungen angewiesen. Solche Ziffern haben jedoch keinen Wert.

Im allgemeinen kann bezüglich der im Jahre 1920 geführten Lohnbewegungen festgestellt werden, daß sie sich verhältnismäßig friedlich abspielten. Größere Kämpfe waren nicht zu verzeichnen. Manche Fragen, über die früher oftmals harte Kämpfe entbrannten, konnten durch friedlichen Ausgleich erledigt werden. Dazu gehört die Entschädigung für Heimarbeiter und Nähmaterialienlieferung. Beide Fragen sind auf der ganzen Linie zugunsten der Arbeitnehmer entschieden. Auch ist die Gewährung von Ferien in fast allen Tarifen zugestanden, wenigstens für alle in Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer. Bezüglich der Gewährung von Ferien an Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen sind noch größere Schwierigkeiten zu überwinden. Zurzeit bestehen erst vereinzelte Verträge,

in denen auch für Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen Ferien festgelegt sind. Unser Streben auch die Entschädigungssätze für Heimarbeiter festzulegen, hatte bisher wenig Erfolg. In dieser Frage kommt der größte Widerstand aus den Kreisen der Handwerksmeister. In der Fußbranche und Stickerindustrie hatten wir in der Beziehung weniger Schwierigkeiten zu überwinden. Hier haben beide Tarifparteien mit der Festlegung der Entschädigungssätze für Lehrlinge gute Erfahrungen gemacht.

Die Berichterstattung über die geführten Bewegungen und Tarifabschlüsse war seitens der Ortsgruppen etwas mangelhaft. Trotz mehrerer Anmahnungen lagen bis zum 1. Juli Meldungen nur über Tarifverträge vor, welche sich auf 82 Prozent der Mitglieder erstreckten. Für die restlichen 18 Prozent der Mitglieder wurde nicht berichtet. Man darf aber ruhig annehmen, daß unsere Mitglieder ziemlich reiflos zu Bedingungen arbeiten, die tariflich vereinbart sind. Nachstehende Zahlen geben Aufschluß darüber, auf welcher Grundlage unsere Tarifstatistik aufgebaut werden konnte. In eine bessere Ueberflucht zu erzielen, haben wir die Tarife nach Branchen geordnet zusammengefaßt.

	männl.	weibl.	ges.
Mitglieder am 31. 12. 21	6276	14 969	21 245
Davon unt. Tarif besch. gem. 5629	11 816	17 448	29 264
Nicht bericht. ü. Mitglieder	647	3 153	4 800

Im Jahre 1920 abgeschlossene oder erneuerte Tarifverträge.

Nr.	Branche	Zahl der Firmen	Beschäftigte			Davon Mitglieder unserer Verbände		
			männl.	weibl.	zusamm.	männl.	weibl.	zusamm.
1	Herrenmaß	6 169	34 224	1 233	35 457	3 690	69	3 759
2	Damenmaß *)	8 849	1 473	22 104	23 577	815	4 923	5 738
3	Uniformlieferung	91	1 115	1 815	2 930	223	148	371
4	Herrenkonfektion	746	8 420	4 698	13 048	734	508	1 242
5	Damenkonfektion	928	912	7 111	8 023	14	270	284
6	Arbeiterkonfektion	82	1 800	2 300	4 000	480	2 090	2 470
7	Wäsche- und Kossett-fabrikation	149	66	4 485	4 551	21	1 717	1 738
8	Krawattenfabrikation	83	120	3 090	3 210	85	1 120	1 205
9	Puh	541	—	2 665	2 665	—	790	790
10	Stickeret	24	3	262	265	8	197	205
11	Verseidene	7	14	167	181	4	119	123
	Zusammen	12 114	48 137	48 960	97 097	6 655	11 629	17 284
	Doppelt gezählt	34	44	83	77	28	13	41
	bleiben	12 080	48 093	48 227	96 320	6 629	11 616	17 243

*) Davon 2 Tarife, weil miteinander verbunden, schon unter 1 gezählt.

In der Herrenmaß-, Damenmaß- und Uniformlieferungsbranche bestehen Reichstarife. Die beiden ersten wurden bereits im Jahre 1919 abgeschlossen und 1920 erneuert; letzterer gelangte im Jahre 1920 zur Einführung. Im Dezember des Berichtsjahres begannen Verhandlungen zum Zwecke der Schaffung eines Reichstarifs für Herren- und Knabenkonfektion. Voranschläglich wird derselbe in den nächsten Monaten fertiggestellt werden. Auch in der Fußbranche waren Verhandlungen zwecks Abschluß eines Reichstarifs eingeleitet. Sie führten jedoch zu keinem Ergebnis.

Die Tarifverträge sind natürlich noch nicht vollzogen, insbesondere jene nicht, die in den letzten Jahren erstmalig zum Abschluß kamen. Sie brauchen zum großen Teil — namentlich in den Branchen mit überwiegend weiblichen Arbeitnehmern — noch einen besseren Aufbau, klarere Fassung, kurz gesagt: eine bessere Ausgestaltung. Das wird nicht von heute auf mor-

gen zu erzielen sein. Die Klagen müssen mit der Zeit ausgefüllt und die Ecken abgefeilt werden. Der Grundstock für den Tarifgeborenen ist jedoch heute auch in den kleinsten Branchen gelegt. Diesen Grundstock zu hegen und unabhängig an der Ausgestaltung der Tarifverträge zu arbeiten, bleibt der Zukunftsauftrag der Gewerkschaften vorbehalten. Wir werden unser Ziel — lückenlose Tarifverträge — um so eher erreichen, je mehr wir es verstehen, die Organisation lückenlos auszubauen.

Tarifverträge ohne gute Gewerkschaft ruhen den Arbeitnehmern wenig. Sie sind auf die Dauer gar nicht zu halten. Die Zugehörigkeit zum Verband allein schafft es jedoch auch nicht. Erfolgreiche Tarifpolitik kann nur getrieben werden, wenn die Mitglieder mit ganzer Seele bei der Sache sind, wenn sie jederzeit lebhaften Anteil nehmen an den Arbeiten der Gewerkschaften. Mit der äußeren Entwicklung der Tarifverträge muß die lebendige gewerk-

liche Beibehaltung der Mitglieder gleichen Schritt halten. Erst dann werden die Tarifverträge so ausgestaltet werden können, daß sie eine Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Arbeiterklasse bedeuten. Auch im Zeitalter der Tarifverträge gilt noch das Sprichwort: Wie man sich bettet, so schläft man!

Die Einkommensteuer vom Arbeitslohn.

Der Reichstag hat, unmittelbar ehe er in die Ferien ging, noch das Gesetz über die Lohnsteuer angenommen. Der bisherige Steuerabzug vom Lohn bedeutet ja nur eine Art Abschlagszahlung für die Einkommensteuer, deren Höhe für jeden einzelnen Arbeitnehmer nach Ablauf des Steuerjahres zu errechnen war. Diese Errechnung hätte aber einen solchen Verwaltungsapparat der Finanzämter notwendig gemacht, daß die einkommenden Steuern zum großen Teil durch deren Gehälter wieder verschlungen wären. Es mußte also auf eine Vereinfachung des Steuerverfahrens hingearbeitet werden, und diese Vereinfachung bedeutet das Lohnsteuergesetz, das an Stelle der bisherigen §§ 45-52 als §§ 45-52 in das Einkommensteuergesetz eingegliedert wird.

Der Arbeitgeber zieht weiter 10% des Arbeitslohnes ab und legt in der Regel dem Arbeitnehmer für diesen Betrag Marken in seine Steuerkarte. Dieser Steuerabzug stellt aber nun nicht mehr eine Abschlagszahlung für die Steuern dar, sondern er ist der Betrag der Steuer selbst, d. h. wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 24000 M beträgt, von dem höchstens 600 M aus anderem Einkommen, wie aus Arbeitslohn, bestehen, so gilt die Steuer als getilgt und bezahlt. Ueberschreitet das steuerpflichtige Einkommen 24000 M nicht, aber mehr als 600 M davon sind nicht Arbeitslohn, so wird nur der Teil, der nicht Arbeitslohn ist, veranlagt. Ueberschreitet das gesamte steuerbare Einkommen 24000 M, so wird wie früher veranlagt und die schon durch Marken bezahlten Steuern von der Steuerkassendirektion abgezogen.

Geändert sind zum Teil auch die Abzüge vom Steuerbetrag. Die Steuer ermäßigt sich wie bisher für den Steuerpflichtigen und seine zur Haushaltung zählende Ehefrau im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden um 0,10 M für je zwei Stunden, bei täglicher Zahlung um 0,40 M, bei wöchentlicher Zahlung um 2,40 M und bei monatlicher Zahlung um 10,- M; für jedes minderjährige Kind entsprechend um 0,15 M, 0,60 M, 3,60 M und 15,- M. Dieselben Abzüge wie für ein Kind sind auf Antrag auch für mittellose Angehörige zu gewähren, die von dem Steuerpflichtigen unterhalten werden.

Neu geregelt sind dagegen die Werbungskosten, d. h. die Kosten, die durch die Arbeit selbst dem Steuerzahler entstehen. Sie bildeten einen recht wunderbaren Punkt des alten Gesetzes, denn gerade ihre Festsetzung war recht schwer. Es war zwar schon gelungen, für einzelne Arbeitergruppen und bestimmte periodische Abzüge vom Lohn als Werbungskosten festzusetzen, aber im Allgemeinen herrschte gerade hierbei große Willkür. Das neue Gesetz legt die Werbungskosten für alle Arbeitnehmer auf 1800 M im Jahr fest. Die dadurch vom Steuerbetrag abzulehrenden Sätze sind die gleichen als die für jedes Kind abzulehrenden. Bezieht also ein verheirateter Arbeiter mit zwei Kindern 320 M die Woche, so gehen von den 32 M Steuern 2,40 M für ihn, 2,40 M für seine Frau, zwei mal 3,60 M für jedes Kind und 0,60 M Werbungskosten = 15,60 M ab. Es bleiben also nur 16,- M Steuer zu zahlen, während für den Unverheirateten die Steuer nur um 2,40 M und 3,60 M Werbungskosten = 6,- M gekürzt wird, also 26,- M Steuern zu zahlen sind. Arbeitet die Ehefrau des Arbeiters in einem dem Ehemann fremden Betriebe, so wird nach § 16 des neuen Einkommensteuergesetzes ihr Einkommen aus Arbeitslohn selbständig versteuert und nicht dem des Mannes hinzugerechnet. In diesem Falle unterliegt ihr Einkommen aus Arbeit gleichfalls dem Steuerabzug.

Veränderungen und Besätze aus der Unfall-, Ka-

selektion, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gelten als Arbeitslohn im Sinne des Gesetzes, während Dienstaufwandsentschädigungen nicht versteuert werden. Läßt sich bei vorübergehender Arbeit im Accord die Arbeitszeit nicht feststellen, so tritt statt der anderen Steuerfiktungen eine feste Ermäßigung von vier vom Hundert ein, d. h., es werden statt 10% nur 6% des Arbeitslohnes als Steuer eingekalkuliert.

Der Steuerzahler kann Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen, wenn seine Werbungskosten 2700 M im Jahre übersteigen, wenn besonders Verhältnisse, lange Krankheit, hohes Alter, außerordentliche Ausgaben für die Kinder oder dergl. vorliegen oder die Steuerabzüge nicht richtig gemacht sind. Die zu viel gezahlte Steuer wird dann zurückgefordert.

Sind in der Zeit vom 1. April bis 1. August d. J. die Werbungskosten noch nicht von der Steuer abgezogen worden, so sollen zum Ausgleich in der Zeit vom 1. August bis 31. Okt. d. J. außer den vorher genannten Abzügen vom Steuerbetrag noch ein solcher von 0,40 M für je zwei Arbeitsstunden, bei tündlicher, von 1,40 M bei täglicher, von 3,40 M bei wöchentlicher und von 15,- M bei monatlicher Zahlung des Arbeitslohnes gemacht werden, sodas in den oben genannten Beispielen der Ehemann während dieser drei Monate nur 8,- M, der Unverheiratete 17,- M Steuern zu zahlen hätte.

Der Ausschus hatte noch manches an dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf zu bessern. In der Form, in der das Gesetz jetzt einklimmt, vom Reichstag angenommen ist, stellt es eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem bisherigen Verfahren dar.

Maria Wolf

Das neue Lohnabkommen im Maßschneidergewerbe.

Am 14. und 15. Juli fand im Schneider-Innungshaus zu Frankfurt eine Sitzung der Hauptvorstände der am Reichstaxtarifvertrag für das Maßschneidergewerbe beteiligten Organisationen statt. Es nahmen an derselben teil zwei Vertreter des Adas, zwei Vertreter unseres Verbandes, drei Vertreter des Deutschen Betriebsarbeiterverbandes und ein Vertreter des Gewervereins der Schneider (S. D.).

Der Zweck der Zusammenkunft war, die örtlich festgelegten Stundenlöhne in ein neues Lohnabkommen auf zentraler Grundlage zusammenzufassen. Die gegenwärtig gültige Sätze sollten durch die Hauptvorstände anerkannt werden. Als nächste Folge ergibt sich daraus, daß eine Ränderung der Abänderung der örtlich vereinbarten Löhne nicht mehr durch die Ortsgruppen, sondern durch die Hauptvorstände zentral erfolgen sollte.

Die Vergleichung der beiderseits aufgezählten Lohnsätze für die einzelnen Orte nahm den ganzen ersten Verhandlungstag in Anspruch, da in vielen Fällen die Aufzeichnungen nicht übereinstimmten und erst aus dem vorliegenden Material die entstandenen Irrtümer aufgeführt werden mußten. In einigen Fällen war telegraphische Rückfrage erforderlich. Schließlich wurde in allen strittigen Punkten Uebereinstimmung erzielt.

Die Vertragsparteien waren sich darüber einig, daß es im Interesse des Fortbestandes der Vertragsgemeinschaft zweckmäßig und notwendig sei, die örtlichen Löhne zu einem zentralen Abkommen zusammenzufassen. Es wurde folgendes vereinbart:

Abkommen.

Die unterzeichneten Verbände schließen heute folgendes Abkommen (genannt Frankfurter Abkommen):

1. Die §. 3. bestehenden örtlichen Löhne, Lohnzuschläge und die dazu gehörigen Vereinbarungen werden als Vertragsbeilage der R. T. G. eingereicht und als Bestandteil derselben in dem Sinne anerkannt, daß damit eine Änderung der jetzt geltenden örtlichen Entlohnung nicht eintreten soll. Auch örtlich unbestrittenermaßen übliche und nicht schriftlich niedergelegte Entlohnungsverhältnisse bleiben unberührt in Kraft.

Sollte das beiderseits zusammengefasste Material Lücken oder Unrichtigkeiten aufweisen, so ist dies auf dem Wege der Verein-

barung oder auf schiedsgerichtlichem Wege zu klären.

Wo für die Damenschneiderei mehrere Tarifklassen aufgeführt, aber örtlich bisher nicht bezahlt wurden, bleiben sie auch fernerhin außer Betracht.

2. Alle örtlichen und zeitlichen Begrenzungen tariflicher Vereinbarungen werden aufgehoben.

3. Dieses tarifliche Abkommen kann ohne Auffündigung der R. T. G. zum Gegenstand von zentralen Verhandlungen gemacht werden, indem es von einer der beiden vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen aufgekündigt wird. Die Kündigung ist jeden Tag zulässig. Durch die Kündigung des Abkommens wird der Fortbestand der übrigen Bestimmungen der R. T. G. nicht in Frage gestellt.

4. Gleichzeitig mit der Auffündigung des Abkommens muß die kündigende Partei ihre Abänderungsvorschläge unterbreiten.

Die erforderlichen zentralen Verhandlungen haben innerhalb vier Wochen, vom Kündigungstage an gerechnet, zu beginnen.

Dieses Abkommen tritt am 15. Juli 1921 in Kraft.

Für die Annahme einer sechsmonatigen Kündigungsfrist brachte Herr Schwarz Gründe vor, deren Berechtigung sich die Vertreter der Gehilfenverbände nicht verschließen konnten. Seitens des Herrn Schwarz wurde besonderer Wert darauf gelegt, daß die Verhandlungen und neuen Vereinbarungen bis Ablauf der Kündigungsfrist durchgeführt werden können. Dies sei bei einer viermonatigen oder monatlichen Kündigungsfrist technisch nicht möglich, was die vorhergegangenen Perioden zu Gunsten dardun. Beabsichtigen die Arbeitnehmer die Kündigung, so hätten sie schon vorher Gelegenheit, ihre Vorbereitungen bis ins Einzelne zu treffen, während es den Arbeitgebern bei et er zu knapp bemessenen Kündigungsfrist nicht möglich ist, ihrerseits ihre Vorbereitungen so zu treffen, daß die Verhandlungen bis zum Ablauf der Kündigungsfrist durchgeführt werden können.

Damit war dieser Punkt der Tagesordnung erledigt. Es kam sodann noch ein Antrag unseres Verbandes zur Verhandlung: In den R. T. G. eine Position „Hochstehendes Fasson“ aufzunehmen. Kollege Schwarzmann, der den Antrag begründete, wies darauf hin, daß unstreitig eine Mehrleistung vorliege, die eine Entschädigung rechtfertige. Auf Befragen verschiedener Großstädtmacher, auf die er sich objektiv stützen könne, sei die Mehrleistung auf 20 bis über 30 Minuten angegeben worden. Dieser Zeitaufwand sei doch so erheblich, daß eine Entschädigung hierfür wohl begründet sei. Arbeitgeberseits führte Herr Schwarz aus, daß dieser Antrag die Hauptvorstände schon wiederholt beschäftigt und mit deren Uebereinstimmung nicht in das Positionsschema aufgenommen worden sei. Uebrigens sei der Zeitaufwand nicht so erheblich, wie vom Antragsteller behauptet, so daß sich eine Aufnahme in das Positionsschema des R. T. G. nicht rechtfertige. Die Arbeitgeber könnten dem Antrage nicht zustimmen. Der Antrag wurde von den Arbeitgebern abgelehnt.

Damit war die Tagesordnung für die Sitzung der Hauptvorstände erschöpft. Es fand dann noch eine Sitzung des Reichsschiedsgerichtes unter dem Vorsitz des Herrn Magistratsrat Dr. Hiller statt, worüber Bericht in der nächsten Nummer erfolgen wird.

Verband christlicher Hutarbeiter.

Heimkehr. Am 10. Juli tagte hier eine Versammlung, um den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, zu Tariffragen, die voraussichtlich in nächster Zeit zur Verhandlung stehen, Stellung zu nehmen. Die Versammlung hätte besser besucht sein müssen, da das zur Beratung stehende Thema für alle Mitglieder von gleich großem Interesse ist. Anschließend an die sachlichen Fragen behandelte Kollege Wagner die Frage, warum die Gewerkschaften entstanden sind und weshalb speziell der Zusammenstoß für die Hutarbeiter dringender notwendig ist. Leider geht es untern Referenten oft wie den meisten Predigern. Die Leute, denen in der Hauptsache die Worte des Redners gelten, glänzen durch Abwesenheit. Es muß deshalb die Aufgabe der Versammlungsteilnehmer sein, das

Gesetz hinauszufragen in die Kreise der Kollegen und Kolleginnen, damit das Interesse für die gewerkschaftliche Arbeit allgemein geweckt wird. Eine rege Aussprache über berufliche Fragen folgte dem Referat. Hierbei zeigte sich, daß es unerwünscht ist, solche Fragen öfters zu besprechen und daß es im Interesse aller Mitglieder liegt, an den Versammlungen teilzunehmen. Die Gewerkschaft ist und bleibt die notwendigste und nützlichste Vereinigung für alle Berufskollegen und Kolleginnen. Die nächste Versammlung wird hoffentlich einen besseren Besuch aufweisen. In einer Arbeitslosen und erfolgreichen Gewerkschaftsarbeit ist reges Versammlungsleben unerlässlich.

Verbandsnachrichten.

Mitglieder! Habt euch durch pünktliche Beitragszahlung eure Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat keinen Anspruch auf Unterstützung.

Der 21. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 31. Juli bis 6. August.

Der 22. Wochenbeitrag ist fällig für die Woche vom 7. August bis 13. August.

Bis zum 23. Juli haben für das 2. Quartal folgende Ortsgruppen abgerechnet:

1. Bezirk: Bamberg, Ingolstadt, Weisheim, Würzburg.
2. Bezirk: Baden-Baden, Bruchsal, Dudenhofen, Frankfurt a. M., Alzenberg, Rottweil, Horzheim, Schwandheim, Jörnheim bei Mainz.
3. Bezirk: Auerbach, Bernau, Hocholl, Krefeld, Koesfeld, Köln, Datteln, Elberfeld, Gelsenkirchen, Herfelle, Neudlinghausen, Pletzen.
4. Bezirk: Bremen, Heiligenstadt, Hildesheim, Sorau.
5. Bezirk: Albernau, Frankenstein, Hindenburg, Landesgut, Rauter im Erzgeb., Piesnitz, Selbennersdorf, Zwidau.

Der Zentralvorstand.
J. H. A. Schwarzmann.

Aus den Ortsgruppen.

Breslau. Unterliegen Zwischenmeister dem Steuerabzug vom Arbeitslohn? — Mit dieser Frage beschäftigte sich seit Monaten unsere Ortsgruppe. Nach mehreren Verhandlungen mit dem Landesfinanzamt und dem Finanzamt Breslau ist es gelungen, ein Resultat zu erzielen. Das Landesfinanzamt erließ unter dem 30. Juni 1921 folgende Verordnung:

„Eine generelle Regelung der Zwischenmeisterfragen ist für den ganzen Bezirk des Landesfinanzamtes nicht beabsichtigt, weil abgesehen davon, daß nach Mitteilung des Vertreters des Verbandes christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungsgebietes — Wiede — Zwischenmeister, außer in Breslau, nur verhältnismäßig selten in anderen Orten des Bezirks vorkommen auch nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 12. 10. 20. — III Ru. 28048 29. 10. 20. — III Ru. 28127 — und 3. 12. 10. 20. — III Ru. 31548 — mitgeteilt wurde, die Randverfügungen vom 25. 10. 20. I 2255 10. 20. — 8. 11. 20. I 193 11. 20. — 16. 12. 20. — I 1697 12. 20. — die Entscheidung der Fragen, ob es sich um einen selbständigen Arbeitgeber oder Arbeitnehmer handelt, wegen der Verschiedenheit der in Frage kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse nur nach den tatsächlichen Verhältnissen des einzelnen Falles getroffen werden kann. Es wird daher erlucht, gemäß der vorgenannten Erlasse von dort aus das Weitere zu veranlassen. Empfohlen dürfte es sich, den gehörigen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden mitzuteilen, daß die Zwischenmeister, welche für Arbeitnehmer angelesen werden sollen, die Erteilung einer diesbezüglichen Bescheinigung bei der dortigen Stelle zu beantragen haben. Gegen die vorgeschlagenen Sätze von 50 Proz. der Kohleinnahme für sonstige Werbungskosten der Zwischenmeister sind von hier aus Einwendungen nicht zu machen, da ihnen außer denselben Unkosten, welche die Teilnehmer haben 20 Proz. noch sehr erhebliche Kosten für besondere Bilgier entfallen, die 5 Proz. der Einnahme ausmachen dürfte.“

Zur weiteren Durchführung dieser Verordnung geben wir folgende Anregung: Die Zwischenmeister, welche sich als Arbeitnehmer betrachten, stellen einen Antrag an das Finanzamt Breslau, daß ihnen von dort beihilft wird,

daß ihr Arbeitgeber ihnen die Steuern vom Lohn abziehen kann. Liegt diese Bescheinigung vor, so gilt für sie von selbst die Bestimmung, daß 50 Proz. des Lohnes für Näherinnenhöhe und 25 Proz. für sonstige Werbungskosten vom Steuerabzug befreit bleiben. Nähere Auskunft über die Form eines solchen Antrages, sowie über sonstige Steuerfragen, erteilt die Ortsverwaltung, Graupenstr. 11. Sprechstunden von 11 bis 1 und von 5 bis 7 Uhr.

Böswillige Unterstellungen.

Die Geschäftsstelle der Evangelisch-sozialen Schule in Bielefeld schreibt uns:

In letzter Zeit versuchen die Sozialdemokraten und sogenannte „Wirtschaftsriedlichen“, den christlichen Gewerkschaften anzuhängen, daß sie Geldunterstützungen aus Unternehmerkreisen annehmen. Verwirrende Notizen unter den Überschriften: „Unternehmergeld für die Christlichen“, „Der Mißbrauch des christlichen Namens“, „Die Christlichen im Unternehmertum“ gehen durch die Presse. Systematisch und in böswilliger Absicht werden von der Seite der Sekretariate der Evangelisch-sozialen Schule zu Gewerkschaftssekretariaten gestempelt, um den Druck für böswillige Unterstellung zu bekommen. Um allen Mißbräuchen vorzubeugen und solche Notizen von vornherein als Verleumdungen zu kennzeichnen, sei festgehalten:

1. Noch nie haben die christlichen Gewerkschaften finanzielle Unterstützung aus Unternehmerkreisen angenommen. Die christl. Gewerkschaften waren von jeder selbständige Organisationen und von den Unternehmern unabhängig. Die christlichen Gewerkschaften verzichten auch für die Zukunft auf die Unterstützung der Unternehmer. Sie sind der Auffassung, daß die gegenseitigen Sonderinteressen zwischen Unternehmern und Arbeitern im Hinblick auf das gemeinsame Interesse am Beste und an der Volkswirtschaft ausgeglichen werden können. Dieser Ausgleich wird aber nur dann gefunden werden, wenn durch religiös-ethische Einwirkung auf beide Teile die Kräfte zu der nötigen gegenseitigen Rücksichtnahme gewonnen wird. Gegenläufige werden immer wieder auftreten und sind zu deren Ausrottung unabhängige Organisationen unentbehrlich.

2. Die Evangelisch-soziale Schule e. V. erstrebt die geschlossene deutsche Volksgemeinschaft durch Herbeiführung der sozialen Verständigung. Aus diesem Grunde kann sie sich nicht auf eine Volksklasse beschränken, sondern muß an allen Volksständen arbeiten, um in ihnen den Willen zur Verständigung zu wecken und zu härten. Es ist daher auch selbstverständlich, daß alle Volksstände zu den Mitteln, die sie zur Durchführung ihres Werkes benötigt, beitragen.

3. Auf der anderen Seite sieht die Evangelisch-soziale Schule e. V. allein in der christlich-nationalen Arbeiterbewegung die Arbeiterbewegung, die imstande ist, innerhalb der Arbeiterschaft selbst den Gedanken der sozialen Verständigung auf der Grundlage des Evangeliums zum Siege zu führen, und die Widerstände zu überwinden. Es ist daher selbstverständlich, daß sie die christlich nationale Arbeiterbewegung fördert, wo sie kann.

4. Mit zu ihren wichtigsten Aufgaben rechnet die Evangelisch-soziale Schule e. V. die Errichtung von Volks- und Arbeitersekretariaten. Es muß als böswillige Verleumdung angesehen werden, wenn solche Sekretariate von den „Wirtschaftsriedlichen“ oder Sozialdemokraten als „christliche Gewerkschaftssekretariate“ bezeichnet werden. Sie stehen in direkter organischer Zusammenhang mit den christlichen Gewerkschaften. Ebenso sind auf der anderen Seite die christlichen Gewerkschaften völlig unabhängig von der Evangelisch-sozialen Schule e. V. und ihrer Tätigkeit.

5. Auch in der Sozialdemokratie hat man bereits vor dem Kriege sehr wohl zu unterscheiden gewußt zwischen allgemein-sozialer Bewegung und Gewerkschaftsbewegung und hat die Mittel für jene aus allen Volksschichten (auch Unternehmerkreisen), für diese aber nur aus den Beiträgen der Mitarbeiter gewonnen. Das gleiche gilt von der katholisch-sozialen Bewegung. Dasselbe Recht nimmt auch die Evangelisch-soziale Bewegung für sich in Anspruch. Daß die „Wirtschaftsriedlichen“ diesen Unterschied zwischen allgemein sozialer Bewegung und Gewerkschaftsbewegung nicht zu machen verstehen, ist die Folge davon, daß sie in der Gewerkschaftsbewegung, wo die Interessensvertretung im Vor-

dergrund steht und deswegen völlige Selbstständigkeit als Organisationsprinzip unbedingt erforderlich ist, Verrat am Arbeiterinteresse üben.

Eingefandt.

In Nr. 13 der Bekleidungs-Gewerkschaft veröffentlichten wir einen Artikel, in dem Vorgänge in einer Nähmaschinenfirma in Liegnitz kritisiert wurden. Es wurde in demselben ausgeführt, daß bei der in Frage kommenden Firma Konfektion angefertigt würde, obwohl ein Tarifvertrag für Konfektion nicht besteht. Die Unterlagen hierzu waren uns von einem Mitglied des Deutschen Bekleidungsarbeiterverbandes zugegangen. Die Leitung der Firma Liegnitz des Deutschen Bekleidungsarbeiterverbandes führte sich durch unsere Ausführungen getroffen. Sie lud uns zu einer Aussprache ein, um den Sachverhalt zu klären. Die Aussprache fand am 2. Juli statt. In derselben erklärte der Vorsitzende des Deutschen Bekleidungsarbeiterverbandes, daß eine Umgehung des Tarifgesetzes nicht vorliege. Die Firma bestimme in Liegnitz ein Zweiggeschäft für Konfektion. Für dieses würden die fraglichen Sachen hergestellt. Beim Abschluß des Reichstarifs für die Konfektion würde auch für diese Firma ein Tarifverhältnis geschaffen sein. Er habe nun geglaubt, richtig zu handeln, wenn er mit der Firma ein vorläufiges, mündliches Abkommen getroffen, das nur bis zum Abschluß des Reichstarifs Geltung haben sollte. Auch sei bei der Gelegenheit eine Lohnaufbesserung erzielt worden.

Wir geben diese Darstellung der Fiktionalität des Deutschen Bekleidungsarbeiterverbandes unseren Mitgliedern bekannt, vertreten jedoch noch wie vor die Ansicht, daß es richtiger gewesen wäre, wenn beide Organisationsleitungen darüber die Sachlage beraten hätten. Die Erfolge, die bei dem Abkommen gebohrt wurden, brauchen wahrhaftig nicht Anlaß sein, die Geschäftshandlung heimlich zu machen. So wichtig sind sie wirklich nicht. Wir haben dann verlangt, daß eine scharfe Kontrolle ausgeübt wird, darüber, daß keine Mahalanaga als Konfektion untergehoben werden. Hierzu erklärte der Fiktionalist des freien Verbandes, daß dies bisher geschehen sei und auch für die Zukunft erfolgen werde. Wir haben seine Ursache, nach dieser Aussprache an seiner ehrlichen Absicht zu zweifeln. Der Fall ist damit für uns erledigt.

Die Ortsverwaltung
der Ortsgruppe Liegnitz.

Professor Dr. Hise 1.

Franz Hise tot! — Diese Nachricht durchwehte am Abend des 20. Juli die deutschen Gauen. Sie hat bei den katholischen Deutschlands und wohl bei allen christlichen Gewerkschaftskern tiefen Schmerz und Trauer ausgelöst. Der Lehrmeister christlicher Sozialpolitik und väterliche Freund der christlichen Gewerkschaftsbewegung ist nicht mehr. Sein selbstloses Wirken für das Wohl des arbeitenden Volkes hat für immer aufgehört. Sein Geist aber wird weiter leben und sein Beispiel auch noch den späteren Generationen als Vorbild dienen. Der Name dieses Volkstreuen wird genannt werden müssen, wenn man von den großen führenden Geistes der sozialen Reformationsjahre spricht. Vor wenigen Monaten erst — aus Anlaß seines 70. Geburtstages — haben wir seines Wirkens gedacht. Unser damaliger Wunsch, daß es ihm vergönnt sein möge, noch viele Jahre segensreich für das deutsche Volk wirken zu können, hat sich leider nicht erfüllt. Wir heben heute an der Gruft eines Mannes, der uns unerlässlich ist. Solange deutsche Männer und deutsche Frauen sich zum Programm der christlichen Gewerkschaften bekennen, wird man seinen Namen in Ehrfurcht und bestem Danke nennen. Unser Freund Hise wird uns unvergessen sein. Er hat, wie kaum ein anderer unserer Zeit, Anspruch auf die unvergänglichste Dankbarkeit des gesamten deutschen Volkes. Möge der Herr über Leben und Tod ihm vergelten, was er so selbstlos und treu dem deutschen Volke gab.